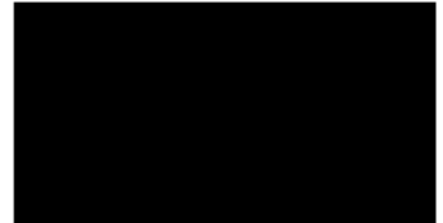


Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

GSP Ing.-GmbH
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /



durch den Landrat des Kreises
Herzogtum Lauenburg

30. Juli 2024

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Fachdienst Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
- Fachdienst Naturschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

- **37. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Gemeinde Büchen, Kreis Herzogtum Lauenburg**
- Planungsanzeige vom 03.06.2024**
Begleitbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 03.07.2024
Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09.07.2024

Die Gemeinde Büchen beabsichtigt, in dem insgesamt ca. 32 ha großen Gebiet "nördlich und südlich der Bahnlinie Büchen - Hamburg, westlich der Straße Franzhagener Weg" im Wesentlichen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik über 22 ha

auszuweisen. Darüber hinaus soll eine Fläche für Wald und eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und solle entsprechend im parallelen Verfahren geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Die vorgelegte Fläche wird aufgrund ihres Flächenumfanges als raumbedeutsam eingestuft, insofern sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten.

Die LEP-VO 2021 führt in Ziffer 4.5.2 Abs. 2 aus, dass die Entwicklung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Die vorliegende Planung liegt größtenteils im teilprivilegierten Bereich an einem Schienenweg mit überregionaler Bedeutung. Der südliche Teilbereich der Planung geht über den teilprivilegierten Bereich hinaus. Die Planung liegt insgesamt innerhalb der EEG-Förderkulisse.

Den Planunterlagen ist ein Standortkonzept beigefügt, das den Beratungserlass zu den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich berücksichtigt. Die Standortauswahl kann aus hiesiger Sicht grundsätzlich nachvollzogen werden.

Die Planung von Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (Ziff. 4.5.2. Abs. 4 LEP-VO).

Das vorliegende Standortkonzept bildet teilweise auch Potentialflächen der angrenzenden Gemeinden ab. Es ist allerdings noch nicht erkennbar, inwieweit auch eine interkommunale Abstimmung, insbesondere mit Blick auf die an das Plangebiet angrenzende Fläche M1 der Gemeinde Müssen, erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang weise ich ergänzend auch auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 09.07.2024 hin. Der Kreis führt aus, dass die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne B6, B7 und B8 für Freiflächen-Photovoltaik der Gemeinde Schulendorf mit in die Darstellung der Standortprüfung aufgenommen werden sollten, um eine gemeindeübergreifende Übersicht über die Planungen und Belastungen des Gesamtraumes zu erhalten. Diesem Hinweis schließe ich mich an und bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV)¹ durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Für die o.g. Planung der Gemeinde Büchen wird also kein ROV erforderlich.

Ziele der Raumordnung stehen den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Büchen nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.


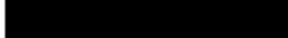
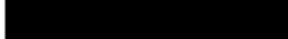
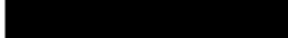
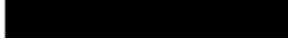



¹ Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) ändert sich die Bezeichnung Raumordnungsverfahren zu Raumverträglichkeitsprüfung. Da der LEP 2021 noch von Raumordnungsverfahren spricht wird diese Bezeichnung hier weiterverwendet.

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

GSP
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

gutsche@gsp-ig.de

Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: 
Anschrift: 
Zimmer: 
Telefon: 
E-Mail: 
Mein Zeichen: 
Datum: 09.07.2024

nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 62
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Referat IV 52
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bürgermeister
der Gemeinde Büchen

über

Amtsvorsteher des Amtes
Büchen

Bebauungsplan Nr. 70 und 37. FNP Änderung der Gemeinde Büchen hier: Stellungnahme gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 03.06.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen und Hinweise**:

Fachdienst Straßenbau 

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist Straßenbaulastträger der Kreisstraße 73. Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Im Bereich der freien Strecke die Errichtung mehrerer großflächiger Photovoltaikanlagen geplant.

Das beplante Gebiet grenzt außerhalb der Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 73 in meiner Baulast.

Den Planunterlagen sind keine Zufahrten zu entnehmen, sofern neue Zufahrten angelegt werden bzw. die bestehenden Zufahrten eine Nutzungsänderung erfahren, ist dieses mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Zufahrten sind gem. § 24(5) StrWG so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass Anfahrtsichten auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße gegeben sind. Dieses ist besonders bei der Anlegung von Einfriedungen zu beachten. Die Erstellung der Zufahrten, der Unterhaltung, sowie Anpassungen haben durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Das Anlegen der jeweiligen Zufahrten, bzw. das Ändern der bestehenden Zufahrten im Zuge der Nutzungsänderung, ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der vorh. Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen (Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.

Für mögliche (bauzeitliche) Verunreinigungen der Kreisstraße wird vorsorglich auf §46 StrWG-SH verwiesen.

Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst [REDACTED] abzustimmen.

Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Kreisstraße 73 weder zufließen können noch zugeleitet werden.

Da durch die Aufstellung der Photovoltaikanlagen eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr, auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten zu erstellen und dem Straßenbaulastträger vorzulegen. Nach Vorlage dieses Gutachtens muss mit dem Straßenbaulastträger Rücksprache gehalten werden, ob vom Plangebiet eine Blendwirkung ausgeht und wie daraus resultierende Maßnahmen aussehen könnten. Im Allgemeinen ist der Vorhabenträger für die Umsetzung (u.a. Planung, Bau, Pflege/Unterhaltung und Rückbau) möglicher Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung einer Blendwirkung bzw. allgemein einer Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zuständig.

Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Kosten freizuhalten.

Der Straßenbaulastträger ist gegen die Festsetzung der Bäume, welche auf dem Straßengrundstück liegen. Die Bäume haben keinen inhaltlichen Zusammenhang zur vorgelegten Planung.

Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Bäume liegt beim Straßenbaulastträger, welcher auch im Rahmen der Verkehrssicherung eigenständig über die Verkehrssicherheit und Standsicherheit der Bäume entscheidet. Somit sind die Bäume entlang der K 73,

welche auf den Flurstücken des Kreises Herzogtum Lauenburg liegen aus den Planunterlagen zu entfernen. Bäume, welche sich nicht auf den Flächen des Vorhabenträgers befinden können nicht von diesem als erhaltungspflichtig eingeplant werden. Selbiges gilt für die Straßenfläche der K 73, diese ist aus den Geltungsbereichs der Planunterlagen zu entfernen.

Einer Bepflanzung von Straßengrundstückflächen der K 73 wird nicht zugestimmt. Weiter ist für Neupflanzungen ein Abstand von mind. 3 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuplanen, um die Gefahr späterer Wurzelaufbrüche zu minimieren. Neuanpflanzungen, welche das Lichtraumprofil der Kreisstraße beeinträchtigen sind nicht gestattet.

Fachdienst Abfall und Bodenschutz [REDACTED]

Gegen die geplante Änderung des F-Plans bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Allerdings sind die folgenden Punkte bei der Umsetzung des Planes zu beachten:

- 1) Büchen gehört zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen gemäß KampfmV.
- 2) Angrenzend (Nüssau, Flur 1, Flurstück 138) befindet sich eine Altablagerung. Bei derzeitigen Stand bestehen allerdings keine Gefährdungen. Sollte bei der Umsetzung der Maßnahme etwaige Verunreinigungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde(UBB) umgehend zu informieren.
- 3) Die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes (Bodenschutz bei Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie) sind einzuhalten.
- 4) Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist die UBB erneut zu beteiligen.

Fachdienst Abfall und Bodenschutz [REDACTED]

Gegen den geplanten B-Plan bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

Allerdings sind die folgenden Punkte bei der Umsetzung des Planes zu beachten:

- 5) Büchen gehört zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen gemäß KampfmV.
- 6) Angrenzend (Nüssau, Flur 1, Flurstück 138) befindet sich eine Altablagerung. Bei derzeitigen Stand bestehen allerdings keine Gefährdungen. Sollte bei der Umsetzung der Maßnahme etwaige Verunreinigungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde(UBB) umgehend zu informieren.
- 7) Die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes (Bodenschutz bei Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie) sind einzuhalten.
- 8) Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist die UBB erneut zu beteiligen.

Fachdienst Wasserwirtschaft [REDACTED]

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht, Teilbereich Gewässerunterhaltung, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf das Vorhandensein des verrohrten Gewässers-Nr. 1.35 nordwestlich des Vorhabenbereiches wird hingewiesen. Erforderliche Maßnahmen am Gewässer z. B. in Form einer Gewässerkreuzung, sind im Vorwege mit der Wasserbehörde und dem Gewässerunterhaltungsverband „Steinau-Büchen“ abzustimmen und bedürfen einer wasserbehördlichen Genehmigung nach § 23 Landeswassergesetz.

Fachdienst Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften [REDACTED]

Der Kreis ist Eigentümer der Straßenfläche an der K73 (Gemeinde Büchen, Gemarkung Nüssau, Flur 1, Flurstück 53/6) in der geplanten Maßnahme (siehe Anlagen).

Aus Sicht des FD 300 bestehen keine Bedenken so lange der FD 310 der geplanten Maßnahmen zustimmt.

Fachdienst Naturschutz [REDACTED]

Gegen die Fläche der 37. Änderung des F-Plan bestehen keine Bedenken.

Hinweis zur Standortalternativenprüfung:

Die Standortalternativenprüfung berücksichtigt die übergeordneten Planungen nicht ausreichend. Im Entwurf des Regionalplans (Stand) ist zwischen Büchen Dorf und Bröthen ein Vorranggebiet und ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgewiesen.

Die Fläche B1 Süd befindet sich im aktuellen Kiesabbau. Die Abbauflächen sind bereits als Ausgleichsflächen für den Naturschutz nach Beendigung des Abbaus auf dieser Fläche festgesetzt und stehen daher nicht für andere Planungen zur Verfügung.

Die Flächen B1 Mitte befindet sich mit dem östlichen Bereich im Vorranggebiet für Kiesabbau. Gemäß den Zielen der Raumordnung im Regionalplan sind Vorranggebiete von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind.

Der Westliche Teil der Fläche B1 Mitte sowie die Fläche B1 Nord befindet sich im Vorbehaltsgebiet. Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung sollen die Vorbehaltsgebieten vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Fachdienst Naturschutz [REDACTED]

Zu B 70

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung habe ich folgende Anmerkungen zu den Planungen. Eine abschließende umfängliche Stellungnahme kann erst nach Vorlage der naturschutzfachlich einschlägigen Unterlagen im Verfahrensschritt nach §4 Abs. 2 Bau GB erfolgen.

Biotopschutz

1. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen sind. Das Symbol „K“ für Knick wird in der Legende nicht dargestellt. Es ist in der Legende zu ergänzen, dass es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG handelt. Auch in der Biotopkartierung ist zu verdeutlichen, welche Biotope gesetzlich geschützt sind. Die Lesbarkeit ist momentan an dieser Stelle nicht gegeben.
2. Entlang des westlichen Knicks ist bereits ein Knickschutzstreifen vorgesehen. Der Knickschutzstreifen ist zeichnerisch und textlich (Breite, Pflege, Einsaat mit Regiosaatgut) festzusetzen. Es ist eine Breite von mind. 5 m vorzusehen. Ich verweise auf die „Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ des Kreis Herzogtum Lauenburg 2020. Für die Knickschutzstreifen ist die Pflege in den textlichen Festsetzungen zu regeln. Eine Anerkennung der Knickschutzstreifen als Ausgleichsfläche ist nur bei Mahd, nicht beim Mulchen der Streifen möglich.
3. Ggf. geplante Eingriffe in geschützte Biotope, z.B. Zufahrten und Leitungsverlegungen, in gesetzlich geschützte Biotope sind darzustellen und zu beschreiben. In diesem Fall wäre eine Genehmigung erforderlich.
4. Die Knicks und die Knickschutzstreifen sind während der Bauphase mit einem Schutzzaun abzuzäunen.
5. Bauliche Anlagen, auch Nebenanlagen sind im Knickschutzstreifen textlich auszuschließen.

Artenschutz

6. Der Kartierumfang wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt und wird im Umweltbericht korrekt aufgeführt. Nur eine Horstkartierung im südlich angrenzenden Wald fehlt in der Auflistung (S. 25 des Umweltberichts)
7. Die Umweltprüfung ist um Aussagen zu Wildwechseln zu ergänzen. Zu der PV-Fläche Müssen ist ein Wildkorridor einzurichten, der 20 m bis zum Knick beträgt. Der Korridor ist nicht einzuzäunen. Bei fachgerechter Anlage, kann er als Ausgleich anerkannt werden. Auch entlang der Straßen und der Bahn sollte ein mind. 5 m breiter Grünstreifen bis zum Zaun verbleiben, damit Wild nicht gezwungen ist auf der Straße zu laufen, wenn es in Zwangssituationen kommt.
8. Ich bitte die Planzeichnung, um geplante Zauntrassen zu ergänzen oder zumindest in der Begründung genau zu beschreiben und zu bebildern. Aus der Planung geht nicht deutlich hervor, ob die Zauntrasse identisch mit den Baugrenzen ist.
9. In den textlichen Festsetzungen ist aus Gründen des Artenschutzes eine Anti-Reflexionsbeschichtung der PV-Module vorzusehen.

Hinweise: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sowohl der Biotopschutz als auch der Artenschutz nicht Teil der kommunalen Abwägung sind/ nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen.

Ausgleich und Grünordnung

18. Alle Maßnahmen, die zur Reduktion des Kompensationsfaktors herangezogen werden sollen, sind textlich und/oder zeichnerisch festzusetzen, um von mir anerkannt zu werden. Maßnahmen die herangezogen werden können finden sich im Erlass „Grundsätze zur Planung von Großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Kapitel D.
19. Im nächsten Verfahrensschritt ist ein Ausgleich vorzulegen. Ich empfehle jedoch diesen schon vorher mit mir abzustimmen.
20. Für die „Hecke“ ist ein Pflegeregime textlich festzusetzen. Ein 1-m breiter Saumstreifen ist auf jeder Seite einzurichten. Die Hecke ist 4-reihig anzulegen mit einem Abstand von 70 cm in der Reihe, so entsteht eine Breite von etwa 3,0 m. Die Bezeichnung ist zu „Feldhecke“ zu ändern, um diese von den im Innenbereich intensiv gepflegten „Hecken“ abzugrenzen, die im Außenbereich nicht vorkommen. Eine 2-reihige Pflanzung ist zur Kompensation des Landschaftsbildes nicht ausreichend.
21. Auch am Nordrand des Südlichen Baufeldes, an der Straße „an der Eisenbahn“ ist eine Heckenpflanzung vorzusehen. Eine Begrünung des Zauns ist hier nicht ausreichend, um dem Landschaftsbild gerecht zu werden.
22. Zu Festsetzung 5.4 Zaunbegrünung. Ich bitte den Verweis auf den Umweltbericht genauer zu fassen. Das Pflanzkonzept mit den vorgesehenen Arten und der Pflege ist zu konkretisieren.
23. Intensive Grünlandflächen sind im B-Plan nicht vorhanden, der Satz ist aus Festsetzung 4.1 zu streichen.
24. Festsetzung 4.1 ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen. Für das die Blühwiese „BW“ sind bewirtschaftungsauflagen zu formulieren:
 1. Als Entwicklungszeit ist die Herstellung eines Trockenrasens vorzusehen.
 2. Die Einsaat erfolgt mit zertifiziertem Regiosaatgut gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV)
 3. Es erfolgt eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung. Das Mahdgut ist dabei immer von der Fläche abzufahren und nicht nur die ersten 3 Jahre.
 4. Eine Mulchmahd ist unzulässig.
 5. Jagdliche Einrichtung dürfen nicht auf den Ausgleichsflächen, insbesondere an den Wechselkorridoren aufgestellt werden um ihre Funktion nicht zu beeinträchtigen.
25. Ich bitte um Darlegung, wie der Bereich zwischen den Modulen begrünt werden soll. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel D. des Solarerlasses, wonach standorttypische Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft, sprich Regiosaatgut gemäß zu Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) verwenden ist, um eine Kompensationsreduzierung herbeizuführen.
26. Zu Festsetzung 4.6: Die Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt müssen in ein an die Fläche angepasstes Konzept für eine Zielart eingebunden werden: In Büchen kann die Zielart Zauneidechse angenommen werden. Die Anlage von Totholz- und Lesesteinhaufen allein reicht jedoch nicht aus. Die Zauneidechse braucht auch sandige, besonnte Rohbodenstellen, als Eiablageplätze die regelmäßig neu hergestellt bzw. entsprechend

gepflegt werden und ausreichend geeignete Nahrungshabitate, die neben einer vielfältigen Insektenfauna auch ausreichend Deckung bieten müssen. Eine Anerkennung der Maßnahmen zur Reduktion des Kompensationsfaktors kann nur erfolgen, wenn alle Lebensraumbestandteile hergestellt werden. Es sind maximal 2 Flächen (1 pro Baufenster) dafür vorzusehen und diese in Ihrer Größe textlich und Länge (an der Südgrenze des Baufensters) festzusetzen. Ich empfehle eine Anlage jeweils im Süden der Baufelder (Angrenzende an den Bahndamm, bzw. die bereits bestehende Ausgleichsfläche), da hier bereits geeignete Habitatstrukturen bestehen. Im Hinblick auf den späteren Rückbau der Photovoltaikanlagen rate ich davon ab, die Habitatstrukturen in der Fläche zu verteilen. Ein Rückbau dieser Strukturen ist dann aufgrund der Besiedlung ggf. nicht möglich, bzw. ausgleichspflichtig (CEF-Maßnahmen).

In der Fläche vorgesehene Lesestein- und Totholzhaufen müssen fachgerecht angelegt werden, um als Ausgleich angerechnet zu werden. Die Haufen können nicht in der Blühwiese angelegt werden, aber daran angrenzend. In der Begründung ist eine Anlagebeschreibung aufzunehmen. Fachlich ist folgender Standard einzuhalten:

Die Lesesteinhaufen werden mit einem Bodenaushub von 80-100 cm Tiefe angelegt die Erde ist im Nordosten des Loches anzuschichten. Sie weisen einen Durchmesser von mind. 3 m auf also ca. 9 m²/Lesesteinhaufen. Auf eine Verfüllung mit Kies/Sand an der Sohle kann aufgrund der Bodenverhältnisse verzichtet werden. Zur Wärmeentwicklung für Reptilien mit einigen Stücken Totholz im Lochboden einzubringen und das Loch ist anschließend mit Lesesteinen der Größe 20-40 cm zu verfüllen. Der Steinhaufen sollte eine Endhöhe von ca. 80-100 cm aufweisen. Für die Lesesteinhaufen ist eine Pflege textlich festzusetzen (Freihalten von Gehölzen). Adäquat werden Totholzhaufen angelegt. Als Nahrungshabitate sind ausreichend große Offenflächen mit einer den Bodenverhältnissen angepassten, krautreichen Regiosaat im direkten Kontakt mit den Totholz- und Lesesteinhaufen, sowie den Eiablageplätzen anzusäen und mit Fokus auf die Zauneidechse zu pflegen.

27. Zu 5.1 :Mit den „Qualitätsmerkmalen des Bundes Deutscher Baumschulen“ sind vermutlich die „Technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)“ gemeint. Ich bitte dies einmal anzupassen.
28. Über die Festsetzung 5.1 hinaus sind zwingend gebietseigene Gehölze gemäß § 40 BNatSchG aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden. Ich verweise hierzu auf den „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, 2012). Danach kann auch Pflanzgut, welches dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegt mit dem entsprechenden Herkunftsgebiet verwendet werden. Für alle Gehölze ist der Herkunftsnachweis, entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetzes, der UNB unaufgefordert vorzuweisen.

Allgemeines zur Sicherung von externen Ausgleichsflächen:

29. Ich weise darauf hin, dass der Ausgleich, soweit er außerhalb des Plangebiets hergestellt wird, der UNB vor Satzungsbeschluss rechtlich zu sichern und mir nachzuweisen ist.
30. Der Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs, ist in Form einer textlichen Festsetzung (Zuordnungsfestsetzung) im B-Plan aufzuführen (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB Satz 2). Die Zuordnungsfestsetzung ist explizit für Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans vorgesehen. Die Nennung der Ausgleichsfläche in der Begründung ist nicht

ausreichend und kann zur Unwirksamkeit des B-Plans führen kann. Die Zuordnung sollte Flurstück und Flächengröße und das Entwicklungsziel umfassen.

31. Externe Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sind über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zu sichern. Zusätzlich ist ein dingliche Sicherungen zugunsten der Gemeinde im Grundbuch notwendig, um den Ausgleich ausstreichend zu Sichern (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW Urteil vom 31.03.20.22, As.: 7D 10/20.NE, Rn. 71 f. juris). Dies gilt nicht für Ökokonten.
32. Die aufgeführten Punkte gelten auch für die Sicherung von Ausgleichsflächen des Artenschutzes.

Textliche Festsetzungen

33. Zu 1.1: Die Festsetzung „Betriebsgebäude“ ist missverständlich. Handelt es sich hier um die im Solarerlass aufgeführten Nebenanlagen? Wenn ja, bitte ich den Begriff auch zu Nebenanlagen zu ändern. Der Begriff „Betriebsgebäude“ könnte ggf. unerwünschte Bebauung zulassen.
34. Zu 1.2: Laut § 2 EEG sind die Solaranlage sowie die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen von überragendem öffentlichen Interesse. Diese Eingriffe werden laut „Solarerlass“ vom 01.09.2021 Kapitel F über die Faktoren 1:0,25 bzw. 1:0,1 kompensiert. Stellplätze mit Ladesäulen sind keine für den Betrieb erforderliche Nebenanlage und sind daher nicht zulässig in einem Sondergebiet und nicht über die pauschalisierte Kompensation abgedeckt.
35. Zu Werbeanlagen: Werbeanlagen gehören laut Erlass nicht zu den für den Betrieb erforderlichen Anlagen. Auch wenn hier ein Bebauungsplan erlassen wird, bleiben die Anlagen im Außenbereich und alle zugelassenen Einrichtungen sollten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Ich empfehle daher, Werbeanlagen nicht zuzulassen. Darüber hinaus sind 50 m² (z.B. 10 x 5 m !!) eine sehr große Fläche. Zumindest eine Reduzierung ist zu empfehlen.

Planzeichnung

36. In der Planzeichnung ist eine deutliche Abgrenzung zwischen Anpflanzung und Erhalt von Gehölzen vorzunehmen. Die in der Karte befindliche Signatur „K“ und „H“ jeweils mit einem Kasten umrundet befinden sich nicht in der Legende.
37. Die Schraffur für die Bahnanlage befindet sich nicht in der Legende (lila-schwarz).
38. Die Kreisstraße im Norden gehört dem Kreis. Hier können keine Gehölze festgesetzt werden.
39. Ich bitte zu überprüfen, welche Flächen bereits durch andere Genehmigungen, z.B. Planfeststellungsbeschluss der Bahn festgesetzt sind. Diese sind im B-Plan nur nachrichtlich aufzuführen und nicht als Festsetzung zu führen.

Baubedingte Wirkungen

40. Ich gehe anhand der Planunterlagen davon aus, dass sich die Einrichtungsflächen innerhalb der Baugrenzen liegen. Abweichende Baueinrichtungsflächen außerhalb der Baugrenzen sind gesondert darzustellen und zu bilanzieren. Die Einrichtung der Baueinrichtungsflächen ist zu beschreiben (z.B. Befestigung). Diese sind in ausreichendem Abstand zu Biotopen (Knicks, Knickschutzstreifen und Bäumen) zu legen. Für Baustelleneinrichtungsflächen sind Maßnahmen zur Bodendruckminimierung vorzusehen.

41. Die Verlegung der Leitung ist zu konkretisieren (Räumliche Lage, Länge im Plangebiet, Verlegungstechnik). An welcher Stelle verlassen die Kabel das Plangebiet und sind hier Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten? Auch außerhalb des Plangebiets muss mit den Leitungen ein ausreichender Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden.
42. Auf S. 21 ist beschrieben, dass eine Verbreiterung von Zufahrten vorgesehen ist. Dies ist in der Begründung auszuführen (textlich, kartografisch). Eingriffe in Gehölze sind zu bilanzieren und 1:1 auszugleichen.

Rückbau

43. Laut Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sind für den Rückbau verpflichtende Regelungen bereits im B-Plan sicherzustellen. Ich bitte diese zu ergänzen.

Ich verweise folgende Leitfäden:

1. Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“
2. Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung, Kreis Herzogtum Lauenburg 2020
3. Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ inkl. Anlage
4. Verfahrenserlass zur Bauleitplanung Kapitel 10
5. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2016

Redaktioneller Hinweis: Eine Prüfung der Unterlagen zur nächsten Beteiligung würde erleichtert, wenn zumindest die Begründung und der Umweltbericht die Änderung farblich markiert würden.

Höhere Verwaltungsbehörde 

Zu B 70:

Unter der Art der baulichen Nutzung ist nicht aufgeführt, dass Werbeanlagen planungsrechtlich zulässig sind. Lediglich ist unter den örtlichen Bauvorschriften Regelungen hierzu zu finden. Die Gemeinde kann ausschließlich zur Gestaltungspflege und Abwehr von Verunstaltungen örtliche Bauvorschriften erlassen. Ich empfehle daher, unter der Art der baulichen Nutzung eine Regelung zu Werbeanlagen aufzunehmen, um grundsätzlich eine Planungsgrundlage für solche Anlagen zu schaffen.

Städtebau und Planungsrecht

Es wurde eine umfassende Potenzialflächenstudie vorgelegt. Dieser kann grundsätzlich gefolgt werden. Um gemeindeübergreifend eine Übersicht über die Planungen und Belastungen zu erhalten, sind in der Gemeinde Schulendorf die Flächen der Bebauungspläne B 6, B 7 und B 8 für Freiflächen-Photovoltaik, die als Entwurf vorliegend, dazustellen.

Die Ausführungen der UNB hierzu werden unterstützt. Hierbei ist folgendes zu beachten: Der Entwurf einer Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Neuaufstellung) befindet sich im Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 5 bis 8 Landesplanungsgesetz (LaplaG). Ziele und Grundsätze der neuen Regionalpläne können erst ab Veröffentlichung des zweiten Entwurfs als sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung angewendet werden. Der genaue Zeitpunkt eines erneuten Beteiligungsverfahrens und damit der Veröffentlichung des zweiten Entwurfs ist noch nicht konkret terminiert. Es wird Anfang 2025 angestrebt.

In der Begründung zur Bauleitplanung wird jedoch nicht deutlich, warum gerade die Planfläche in dieser Abgrenzung ausgewählt wurde. Der südliche Teil B 3 wird als „bedingt geeignet“ klassifiziert, jedoch in die Planfläche als überwiegender Teil aufgenommen. Die beiden nördlichen Teile von B 3 sind geeignet, jedoch wird nur der kleinere Teilbereich in das Plangebiet aufgenommen. Diese Entscheidung und Abwägung ist darzulegen. Es wird lediglich erwähnt dass die Einschränkung nicht als Ausschlusskriterium bewertet wird, jedoch erfolgt keine Gegenüberstellung zu dem nördlichen Teil B 3.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes ist eine Fläche in lila dargestellt (Bahntrasse?) die in der Legende nicht erläutert wird.

In der Begründung wird ausgeführt dass das Plangebiet „überwiegend“ innerhalb des Privilegierungsbereiches liegt. Ich bitte dieses darzustellen und den Anteil zu konkretisieren.

Im Auftrag




Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

GSP Gosch & Prieue
Ingenieurgesellschaft mbH
Für die Gemeinde Büchen
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
per mail an oldesloe@gsp-ig.de

Ihr Zeichen: ,
Ihre Nachricht vom: 03.06.2024
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: ,

nachrichtlich:
Kreis Hzgt. Lauenburg
Der Landrat
- Kreisplanungsamt-
- Straßenverkehrsbehörde
23909 Ratzeburg
per Mail an 

LBV.SH
Standort Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck
per Mail an 

09. Juli 2024

37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 70 der Gemeinde Büchen

hier: Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Gutsche,

mit Schreiben vom 03.06.2024 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWWATT).

Das **Referat 45 (ÖPNV, Eisenbahnen)** des **MWWATT** nimmt wie folgt Stellung:

Reflektionen vom Solarpark dürfen den Bahnverkehr nicht beeinträchtigen. Ansonsten bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen





Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

Bau-, Wege- und Umweltausschuss der
Gemeinde Büchen
Per E-Mail:
oldesloe@gsp-ig.de

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg



04.07.2024

Strecke 6100 in ca. Bahnkilometer 242,069 - 242,710 beidseits

Ihre E-Mail 03.06.2024
Ihr Zeichen: /

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ sowie
der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
i.V. m. § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Gutschke,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ sowie der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Innerhalb des Plangebietes sind Grundstücke der DB mit einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den überplanten Flächen, um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Richtigerweise wurden die planfestgestellten Betriebsanlagen der Eisenbahn im genannten Verfahren nur nachrichtlich aufgenommen.

Durch die Planungen dürfen der DB InfraGO AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.

Der Grenzabstand zur TK-Kabeltrasse/trog auf dem Grundstück der DB InfraGO AG muss feldseitig mindestens 2,00 Meter betragen. Die Kabeltrasse/trog/Schächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung ebenfalls jederzeit zugänglich bleiben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein weiterer betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. ist eine Such- Handschachtung erforderlich.

Auf der Feldseite zwischen Bahn- und Fremdgrundstück ist ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben- und Vegetationspflege, sowie für die allgemeine Instandhaltung der Bahnanlagen, freizuhalten.



Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

Die Erschließung der Flächen ist ohne die Nutzung privater Bahnübergänge herzustellen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten [REDACTED]

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: [REDACTED] Vielen Dank.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.



Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien



[Chatbot Petra](https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.
Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen
Robert-Bosch-Straße 21a | 23909 Ratzeburg

GSP- Gosch & Prieue
Ingenieurgesellschaft mbH
Frau Bianca Gutsche
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Tel.-Nr.:
Fax.-Nr.:
E-Mail:
Internet:

Auskunft:
Durchwahl:
E-Mail:

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Datum:

04.07.2024

Stellungnahme Gemeinde Büchen, Bebauungsplan Nr. 70 „Solar Freiflächenanlage“ und Flächennutzungsplan , 37. Änderung

Sehr geehrte Frau Gutsche,

die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau / Büchen. In unmittelbarer Nähe an das Plangebiet grenzen die Verbandsgewässer Steinau / 1 (ca. 50 m östlich, ca. Station 4+500 bis 5+000), das verrohrte Gewässer / 1.35 (ROG, ca. 20 m nördlich, Station 1+285) sowie Mühlenbek / 1.36 (ca. 50 m südwestlich, ca. Station 1+000 bis 1+400 sowie weiter südlich) . Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Gewässern Steinau und Mühlenbek um Vorranggewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) handelt die einem besonderen Schutz obliegen. In der Begründung mit Umweltbericht zum B-Plan Nr. 70 wird beschrieben , dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser unmittelbar unter den Solarmodulen versickern kann und eine Ableitung unzulässig ist.

Es gelten die Abstandsregelungen der Verbandssatzung, so dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Dies gilt auch für Zaunstellungen zur Umfriedung der PV-Anlage.

Darüber hinaus hat der Verband keine Bedenken und Einwände grundsätzlicher Art.

Am weiteren Verfahren ist der Verband zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen





Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH
Frau Bianca Gutsche
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Datum: 01.07.2024

EVH-Nummer:

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

Betreff: 57184 (6100 Büchen) B-Plan 70 u. 37. FNP Änd.

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.06.2024

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 03.06.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das Gebiet erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6100 (Berlin – Hamburg). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Gegen den B-Plan bzw. die Änderung des FNP bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.

Ich bitte darum, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden:




Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



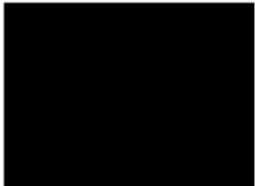
Bianca Gutsche

Von: 
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2024 13:16
An: oldesloe@gsp-ig.de
Betreff: 20240612_ Büchen BP 70_ 37. Änder. FP - STN UFB
Anlagen: Wald Gemeinde Büchen PV-Anlage.pdf

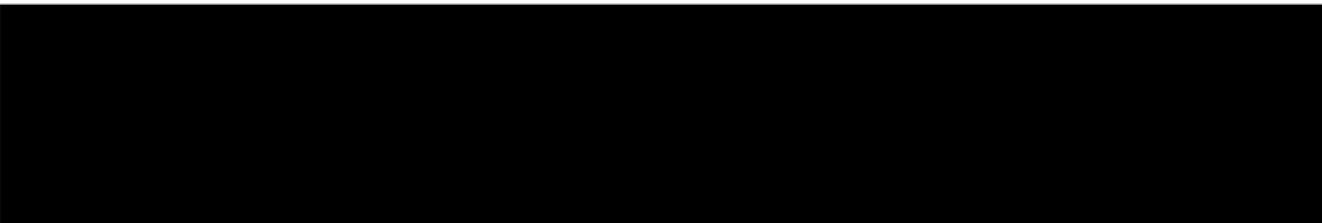
Sehr geehrte Damen und Herren,

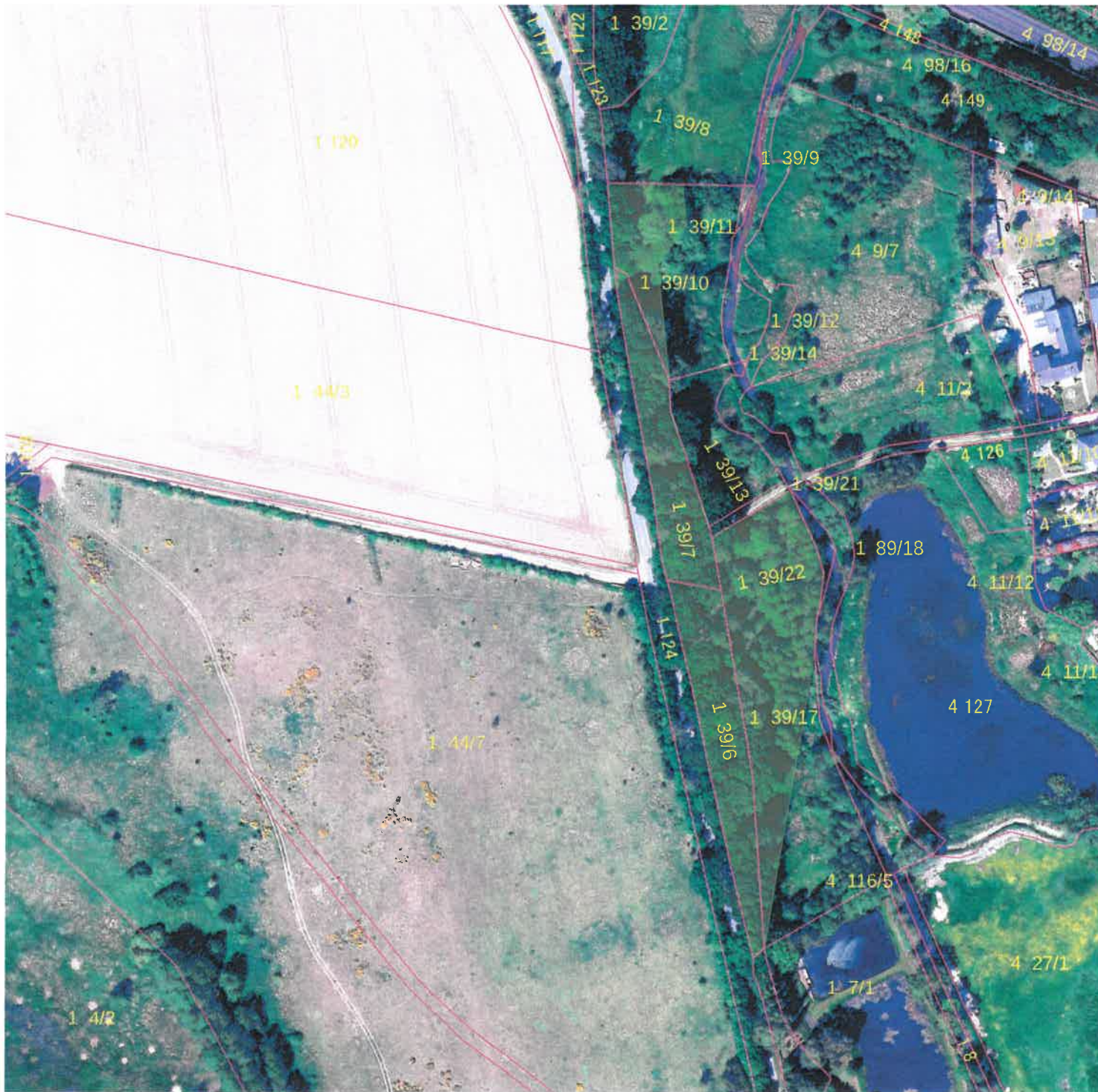
die Untere Forstbehörde nimmt zum 70. Bebauungsplan der Gemeinde Büchen „Solar-Freiflächenanlage“ im Zusammenhang mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplans folgendermaßen Stellung: Der Wald nach § 2 Landeswaldgesetz, welcher sich im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes befindet, ist in den Planungsunterlagen dargestellt und der 30m-Waldabstand wurde berücksichtigt. Östlich des Planungsgebietes befindet sich außerdem noch Wald auf Flur 1, Flurstücke 39/7, 39/10 und 39/6 in Zusammenhang mit Flurstück 39/16 und 39/6 (s. Karte im Anhang). Zu diesem Wald muss das Bauvorhaben ebenfalls einen 30 m Waldabstand einhalten. Dieser ist in den Planungsunterlagen entsprechen zu ergänzen. Es dürfen keine Solarmodule innerhalb dieses 30 m Waldabstands geplant werden.



Mit freundlichen Grüßen,



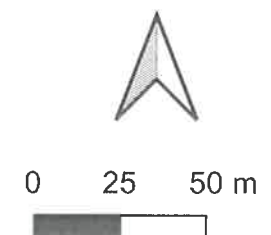
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL)
Abteilung Fischerei und Forst
Dez. 33 – Untere Forstbehörde, Waldentwicklung
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek





-  Flurstücke
-  Flurstücke mit Waldeigenschaft

Hintergrundkarte:
Luftbild des L VermGeo



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GSP Gosch & Priewe
Ingenieurgesellschaft mbH
z.Hd. Frau Bianca Gutsche
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.06.2024/

Mein Zeichen:



Schleswig, den 10.06.2024

Gemeinde Büchen

Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ für das Gebiet „Nördlich sowie südlich der Bahnlinie Büchen - Hamburg, westlich der Straße "Franzhagener Weg", östlich als auch nordöstlich der Gemeindegrenze zu der Gemeinde Müssen und südlich des landwirtschaftlichen Betriebes an der Straße 'Steinkrug'"

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gutsche,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

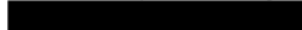
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.06.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)



Durchwahl




Hannover
17.06.2024

Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Büchen, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solar-Freiflächenanlage"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an . Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

|Objektname|Betreiber|Leitungstyp|Leitungsstatus|

|----|----|----|----|

| -|  | Energetische oder nicht-energetische Leitung| betriebsbereit / in Betrieb|

BP Europe SE Erdgas unklar

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die [Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen \(WEA\) zu Einrichtungen des Bergbaus](#) verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 ([REDACTED]).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[REDACTED]

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

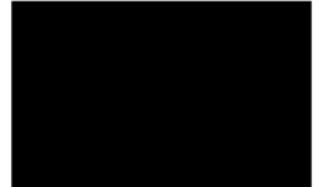
Schleswig-Holstein Netz AG, Möllner Str. 42, 21493 Schwarzenbek

GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Schleswig-Holstein Netz AG

Möllner Str. 42
21493 Schwarzenbek
www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner



Stellungnahme zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solar-Freiflächenanlage“

Sehr geehrte Frau Gutsche,

vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat beim Bau folgende Bedenken für die Inhalte und Ziele der Planungen: Es gibt vorhandene MSP-Leitungen und neu geplante MSP-Leitungen im B-Bereich. Hierbei ist ein Schutzstreifen von 3m zu berücksichtigen.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme zudem unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter unserem Portal: <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng>

Für den Gasbereich hat die Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken gegen Inhalte und Planungen.

Freundliche Grüße



Datum

10. Juni 2024

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Steffen Bandelow
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
06.06.2024

Unser Zeichen

Ansprechpartner/in

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Planzeichnung,*
- *Begründung.*

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich jedoch der gemeinsame Präferenzraum unserer geplanten Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen DC42 und DC42+.

Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen iSd § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen:

- **Vorhaben DC42 – SüdWestLink (Suchraum Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen)**
- **Vorhaben DC42+ – SüdWestLink+ (Suchraum Sahms/Nord - Trennfeld)**

Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40+),

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
03.06.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SüdWestLink (DC42/42+), das vermaschte Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW.

Datum
06.06.2024

SEITE/UMFANG
2/3

Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.

Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.

Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC42/DC42+ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.

Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: <https://www.strom-netzdc.com>.

Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen.

Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können.

Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – fall nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren.

Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn,

Emailadresse: [REDACTED]

Datum
06.06.2024

Für Rückfragen zu unserem Vorhaben DC42(SWL) steht Ihnen [REDACTED]
[REDACTED] gern zur Verfügung: [REDACTED]

SEITE/UMFANG
3/3

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH





Ausschließlich per E-Mail

Gosch & Prieve Ingenieurgesellschaft mbH
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.07.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Bonn
22.08.2024

Gemeinde Büchen; Bebauungsplan Nr. 70 "Solar-Freiflächenanlage" sowie die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22.07.2024, die ich im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 70 "Solar-Freiflächenanlage" sowie der parallel in Aufstellung befindlichen 37. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt gegebenenfalls eine Realisierung der folgenden Höchstspannungsleitungen in Betracht:

- Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (**DC42**)
- Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (**DC42plus**)

Die Bundesnetzagentur ermittelte jeweils einen Präferenzraum für die o. g. Höchstspannungsleitungen als verbindliche Vorgabe im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG für das folgende Planfeststellungsverfahren.

Für die o. g. Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die in dem hier gegenständlichen Raum deckungsgleich verlaufenden Präferenzräume für die Höchstspannungsleitungen Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (**DC42**) sowie Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (**DC42plus**) teilweise von dem Bebauungsplans Nr. 70 "Solar-Freiflächenanlage" sowie der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes überlagert. Bei der Realisierung der Vorhaben sind somit räumliche Konflikte möglich.

Für Vorhaben, die im Bereich eines Präferenzraums realisiert werden sollen, sind die Trasse sowie die in Frage kommenden Alternativen auf der Grundlage des Präferenzraums zu ermitteln. Bei der Realisierung der hier gegenständlichen Vorhaben sind somit räumliche Konflikte möglich. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen haben Sie bereits die für die hier vorliegend relevanten Abschnitte der Höchstspannungsleitungen Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (DC42) und Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (DC42plus) federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Dies begrüße ich und ich gehe davon aus, dass diese bei Ihren Planungen Berücksichtigung finden und so Konflikte zwischen den Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu den Vorhaben, die in den Präferenzräumen für die Projekte DC42 und DC42plus realisiert werden sollen, abrufbar sein werden (www.netzausbau.de/vorhaben).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesanglerverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

GSP Gosch & Priewe
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Ihr Zeichen / vom
03.06.2024

Unser Zeichen / vom

Kiel, den 08. Juli 2024

Gemeinde Büchen

Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Solar-Freilächenanlage“

für das Gebiet „Nördlich sowie südlich der Bahnlinie Büchen – Hamburg, westlich der Straße „Franzhagener Weg“, östlich als auch nordöstlich der Gemeindegrenze zu der Gemeinde Müssen und südlich des landwirtschaftlichen Betriebes an der Straße „Steinkrug“

Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

1

Durch die Planung ist die Feldlerche betroffen, es sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Hier sind ausreichende Abstände zu landschaftlichen Strukturen bzw. Siedlungskörper zu beachten. Im Biolandbauprojekt Hof Ritzerau halten Lerchen 100-120 m zu Knicks, 150 m zu Waldrändern sowie über 200 m zum nächsten Gebäude ein. Das ist der artspezifische Mindestabstand zur Prädationsverringern.

2

Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

3

Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände von der Fläche zu entfernen.

Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag





**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg

GSP Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH
Frau Bianca Gutsche
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
oldesloe@gsp-ig.de

Datum: 20.6.2024

**Gemeinde Büchen: Bebauungsplan Nr. 70
sowie 38. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Frau Gutsche,

zu dem im Betreff genannten Vorhaben möchte der BUND SH in der Phase der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch keine Stellungnahme abgeben.

Wir bitten aber darum, im weiteren Verfahren nach § 4 Abs.2 Baugesetzbuch einbezogen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

